

Baumschutzsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - VorlThürNatG - vom 28.01.1993, geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des VorlThürNatG vom 25.09.1996 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1-6 des Vorl.ThürNatG und § 2 und 19, Abs. 1 TKD vom 16.8.1993, geändert durch Art. 1 des Thür. Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13.7.1997 erläßt die Gemeinde Langenwetzendorf folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Langenwetzendorf und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen ist nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern,
2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 100 und mehr Zentimeter beträgt oder mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 Zentimetern aufweist,
3. großkronige Hochstamm-Obstbäume, die ortsbild- oder landschaftsprägend sind.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Geschützt sind Bäume ohne begrenzenden Stammumfang,

1. die aufgrund und im Geltungsbereich oder auf Vertrag geregelten Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt werden,
2. die nach dieser Satzung oder der vorherigen Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Nadelbäume im Innenbereich des Ortes
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerb-

- lichen Zwecken dienen,
3. Bäume, die aufgrund der §§ 12, 16, 17 u. 18
VorlThürNatG sowie nach dem Thür. Waldgesetz unter
Schutz gestellt sind.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung der Bäume dient dem Schutz und der Pflege von
Natur und Landschaft, insbesondere

1. zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. den Biotopverbund mit den angrenzenden Naturräumen herzu-
stellen,
3. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Land-
schaftsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und
5. zur Minderung schädlicher Einwirkungen wie Staub und
Lärm.

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines
Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück
befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu
pflegen und unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpflege
bzw. RAS-LS 4 in der jeweils aktuellen Fassung zu erhalten
und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung
zu schützen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen
insbesondere die Beseitigung von Krankheitsherden, die
Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung
des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder der
Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des
§ 2 dieser Satzung

1. auf seine Kosten trifft oder
2. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem
Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall
nicht zumutbar ist.

Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder
durchgeführt werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung
Langenwetzendorf geschützte Bäume im Sinne des § 2 zu
entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt zu
verändern oder in ihrem Weiterbestand oder Wachstum zu
beeinträchtigen. Hierunter fallen nicht Pflege- und

Erhaltungsmaßnahmen.

(2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder Ablagern von schwerem Baumaterial,
7. Feuermachen,
8. das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern, Reklame u. ä. mit Nägeln.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Verboten des § 5 dieser Satzung eine Ausnahme erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich,
5. die Beseitigung oder Veränderung aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Befreiungen von den Verboten des § 5 können erteilt werden, wenn

1. durch Lebensäußerung geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden unmöglich oder in erheblichen Maßen unzumutbar beeinträchtigen
2. geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich

- eingeschränkt sind und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen,
3. wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 7

Anzeige- und Genehmigungspflicht

(1) Größere Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind gegenüber der Gemeinde anzuzeigen. Dazu gehören auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie Sturmschäden.

(2) Für eine Fällgenehmigung auf der Grundlage der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist in der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dazu gehört neben der Darlegung der Gründe auch ein Lageplan, auf dem alle geschützten Bäume mit Angabe von Art und Stammumfang dargestellt sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

(3) Der Genehmigungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 dieses § neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes. Weitere Wertungskriterien bei der Bemessung der Höhe der Ersatzpflanzung sind die Vitalität bzw. Lebenserwartung sowie die Funktion im Naturhaushalt und die Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild. Für den Stammumfang gilt allgemein:

Ab einem Stammumfang von 80 cm gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, ist als Ersatz ein gleichwertiger Baum mit einem Mindestumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, anderenfalls ist die Pflanzung zu wiederholen. Ab einem Umfang von 160 cm zwei Bäume und ab 240 cm drei Bäume.

(3) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 2), zuzüglich der Kosten für dessen Pflanzung

sowie eine mindestens 3jährige Fertigstellungs- und
Entwicklungspflege.

(5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie für zwingend notwendige baumerhaltende Maßnahmen an besonders bedeutendem geschützten Baumbestand verwendet. Sie sind im Geltungsbereich dieser Satzung sowie nach Möglichkeit in der Nähe der beseitigten Bäume einzusetzen.

(6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang und Standort einzutragen. Es sind auch Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

(2) Die Zahl der zu fällenden Bäume im Baufeld ist so gering wie möglich zu halten.

(3) Um Baufreiheit zu schaffen gilt die Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 6 dieser Satzung ohne die erforderliche Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigtem ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von der zuständigen Behörde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden ersetzenden geschützten Baum zu leisten. Für die Ausgleichszahlung sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten / Bußgeldvorschriften

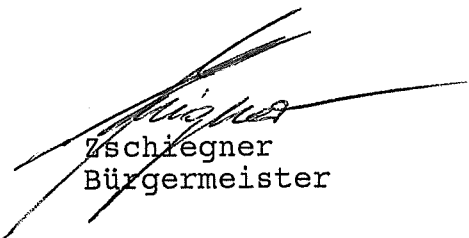
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 5 zuwiderhandelt,
 2. der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 1 und der Genehmigungspflicht des § 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 3 nicht nachkommt,
 3. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
 4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht erfüllt,
 5. seinen Verpflichtungen nach § 8 oder 10 nicht nachkommt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 3 Satz 1 VorlThür NatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langenwetzendorf, den 06.07.1998


Zschiegner
Bürgermeister

